

## Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Netphen am 13.03.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Gebiet der Stadt

- (1) Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 24. November 1998 (GV.NRW. S. 686) Netphen mit Wirkung vom 01. Januar 2000 zur mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt. Die Stadt führt den Namen „Stadt Netphen“.
- (2) Das Gebiet der Stadt Netphen ergibt sich aus § 4 des 2. Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 05.11.1968 (GV.NRW. S. 358). Es umfasst die Grundstücke der Gemarkungen Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkersdorf, Nieder- und Obernetphen, Obernau, Oelgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach mit einer Gesamtfläche von 137,37 qkm.
- (3) Das Stadtgebiet gliedert sich nach näherer Bestimmung des § 3 dieser Satzung in 21 Ortsteile.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Der von blau zu gold (gelb) im Verhältnis

1:2 geteilte Schild zeigt im oberen Feld hervorbrechend einen goldenen, rotbewehrten, von 7 goldenen Schindeln begleiteten, nassauischen Löwen, im unteren einen springenden schwarzen Keiler.

- (2) Die Stadt führt eine Flagge. Die Flagge in Bannerform ist von blau zu gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift und zeigt in der Mitte des oberen Drittels den Wappenschild der Stadt Netphen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

### § 3

#### Ortsteilverfassung

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nenkersdorf, Netphen, Oelgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus den Grenzen der gleichnamigen Gemarkungen (§ 1 dieser Satzung), wie sie im amtlichen Katasterverzeichnis verzeichnet sind. Der Ortsteil Brauersdorf umfasst die Gemarkungen Brauersdorf, Nauholz und Obernau, der Ortsteil Netphen die Gemarkungen Nieder- und Obernetphen.

- (2) Für jeden Ortsteil wählt der Rat einen Ortsbürgermeister.
- (3) Die Ortsbürgermeister haben die Belange ihrer Ortsteile gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben sind sie berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihren Ortsteilen aufzugreifen und, soweit die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht gegeben ist, an den Rat oder den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. In Fällen, die ausschließlich die Belange ihrer Ortsteile berühren, sollen die Ortsbürgermeister vorher gehört werden.

- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsbürgermeister führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch und sind in diesem Falle zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- (5) Der Bürgermeister kann den Ortsbürgermeistern im Einzelfall repräsentative Aufgaben übertragen.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen betreffen oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Das Nähere regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner und der Öffentlichkeit**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die struktu-

relle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Rates wird gem. § 52 Abs. 2 GO NRW der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht, dass die in § 18 genannten Tageszeitungen zu den Sitzungen eingeladen werden.

## § 6

### Ältestenrat

Der Rat bildet einen Ältestenrat, dem

- die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien und im Falle ihrer Verhinderung ein anderes von der Fraktion bestimmtes Ratsmitglied,
  - der Bürgermeister und seine Stellvertreter
- angehören.

Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Er wird durch den Bürgermeister einberufen und tagt regelmäßig. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitglieder bilden den „Rat der Stadt Netphen“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete/Stadtverordneter“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und solche des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Dem zu bildenden Stadtentwicklungsausschuss werden auch die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht der Akteneinsicht.

## **§ 10 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Hauptausschuss ist befugt, Entscheidungen in sämtlichen Angelegenheiten zu treffen, soweit nicht
  - a) die Entscheidungsbefugnis dem Rat gesetzlich oder nach dieser Satzung vorbehalten ist,
  - b) ein Fachausschuss Entscheidungsbefugnis hat,
  - c) die Entscheidungsbefugnis nach der GO NRW oder durch Ratsbeschluss auf den Bürgermeister übertragen ist.
- (3) Als unmittelbares Organ der Stadt entscheidet der Hauptausschuss gem. § 61 GO NRW über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Hauptausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat beschlossen wird.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene

Stunde voll anzurechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

- a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt 15,00 €.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z. B. gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der sich die regelmäßige, dienstplanmäßige Arbeitszeit und die Höhe des entgangenen Bruttoverdienstes je Stunde ergeben.
- c) Selbständige erhalten eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der versäumten regelmäßigen Arbeitsstunden und die Höhe des entgangenen Einkommens mit der ausdrücklichen Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Der Verdienstausfallersatz darf in keinem Fall den Betrag von 35,00 € pro Stunde überschreiten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (3) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt sind, erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für maximal 15 Sitzungen jährlich gezahlt.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die sonstigen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, soweit sie nicht dem Rat angehören.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (7) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 2, S. 2 der Entschädigungsverordnung.
- (8) Absatz 1 Buchstabe a), c) und f) gelten für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr entsprechend.
- (9) Abrechnung und Auszahlung von Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld erfolgen monatlich, abweichende Vereinbarungen sind zulässig.



## § 13

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, den Fachbereichs- und Bereichsleitern sowie den Ortsbürgermeistern bedürfen der Genehmigung des Rates, wenn die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000,00 € übersteigt. Über Beträge unter 1.000,00 € ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss aufgrund einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Grundstücksverträge, über die der Hauptausschuss aufgrund der ihm übertragenen Entscheidungsbefugnis beschlossen hat,
  - d) Verträge, deren Abschluss zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) gehört.

## § 14

### Der Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Netphen festgelegt.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 15**

### **Beigeordnete und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.
- (2) Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird der Beigeordnete bestellt.

## **§ 16**

### **Teilnahme an Sitzungen**

Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil. Die Bestimmung darüber, ob und welche Beamte und Beschäftigte außerdem zu den Sitzungen hinzugezogen werden sollen, trifft der Bürgermeister.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachbereichs- und Bereichsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Alle nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften im Wortlaut öffentlich bekannt zu machenden Beschlüsse des Rates sowie sonstige Bekanntmachungen der Stadt, an die Rechtswirkungen geknüpft sind, werden vollzogen durch Anschlag im Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße, für die Dauer von einer Woche. Auf den Anschlag ist spätestens am ersten Tag des Aushangs in
- der Siegener Zeitung,
  - der Westfalenpost und
  - der Westfälischen Rundschau
- hinzuweisen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages vollzogen, an dem in allen drei Zeitungen der Hinweis veröffentlicht worden ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu vermerken.
- Sollte die Veröffentlichung des Hinweises in einer Zeitung oder mehreren Zeitungen zu einem späteren Zeitpunkt als vorgesehen erfolgen, verlängert sich die Dauer der Bekanntgabe entsprechend.
- (3) Soweit Rechtsvorschriften eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, bleiben die Bestimmungen unberührt.
- (4) Tierseuchenverordnungen sind gem. § 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29.11.1984 (GV.NRW. 1984 S. 754) in der Siegener Zeitung zu verkünden. Sie sind außerdem in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau bekannt zu machen.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie ersatzweise vollzogen in der Siegener Zeitung, der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung der Stadt Netphen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000, zuletzt geändert am 02.02.2006, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 18.03.2008

(Bartsch)  
Bürgermeister

**Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008**  
**1. Änderung vom 15.04.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Netphen am 25.03.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008 beschlossen:

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem zu bildenden Ausschuss für Umwelt, Kultur und Tourismus werden auch die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 15.04.2010

Wagener  
- Bürgermeister -

## Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008

### 2. Änderung vom 12.02.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008 beschlossen:

1. Im § 12 Abs. 1 Satz 2 und im § 12 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) wird jeweils das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
2. Der § 12 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,oder
  - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

3. § 12 Abs. 3, 2. Absatz erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt sind, erhalten Sitzungsgeld für die **im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche** Teilnahme an Fraktionssitzungen.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 12.02.2013

Paul Wagener  
- Bürgermeister



**Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008**  
**3. Änderung vom 13.05.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Netphen am 28.04.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008 beschlossen:

**§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, den Dezernats- und Fachbereichsleitern sowie den Ortsbürgermeistern bedürfen der Genehmigung des Rates, wenn die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000,- € übersteigt.

Über Beträge unter 1.000,-€ ist der Hauptausschuss zu informieren.

**§ 15 erhält folgende Fassung:**  
**Beigeordnete und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es kann ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt werden.
- (2) Ist ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt, wird er zum Allgemeinen Vertreter bestellt.
- (3) Ist kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt, wird ein erster Allgemeiner Vertreter (ständiger Vertreter) und ein weiterer Allgemeiner Vertreter bestellt.

**§ 17 erhält folgende Fassung:**  
**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen (Dezernats- und Fachbereichsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 13. Mai 2016

Paul Wagener  
- Bürgermeister -

## Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008

### 4. Änderung vom 27.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Netphen am 16.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008 beschlossen:

- a) § 6 wird gestrichen
- b) § 12 Abs. 1 f) wird gestrichen
- c) § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**Stellv. Bürgermeister nach § 64 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gem. § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- **Rechnungsprüfungsausschuss**
- **Stadtentwicklungsausschuss**
- **Ausschuss für Betriebe**
- **Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales**
- **Ausschuss für Umwelt, Kultur und Tourismus**
- **Schulausschuss**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 27. März 2017

Paul Wagener  
- Bürgermeister -